

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena plant im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Ilm für Fische und andere aquatische Lebewesen den Umbau der Sohlengleite sowie Rückbau einer Sohlschwelle in Großheringen / Ilm und hat mit Schreiben vom 30.11.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umbau der vorhandenen Sohlengleite durch den Einbau eines Raugerinne-Beckenpasses sowie
- Rückbau einer unterhalb der Sohlengleite befindlichen Sohlschwelle und Einbau von zwei Querriegeln aus großformatigen Natursteinen an gleicher Stelle.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Weimar, den 21.12.2015

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner